

Kundmachung.

Da Seine Durchlaucht der Herr k. k. Feldmarschall Fürst zu Windischgrätz über Antrag Seiner Excellenz des Herrn Gouverneurs, Feldmarschall-Lieutenants Freiherrn von Welden, für die in Italien liegenden Truppenkörper unter der Classe der für den activen Wehrstand tauglichen Individuen der Bevölkerung eine Werbung angeordnet haben, so werden hiebei nachstehende Bedingungen festgestellt:

Erstens. Erhalten die Eintretenden ein Handgeld von 10 fl. C. M. nach abgelegtem verfassungsmäßigen Fahneneide bar auf die Hand gezahlt.

Zweitens. Die Eingetretenen werden alsogleich hier in Wien montirt, ausgerüstet, und sodann an ihre betreffenden Truppenkörper abgesendet werden.

Drittens. Die Dienstverpflichtung erstreckt sich bloß auf die Dauer des Krieges, und es wird die aus diesem Anlasse zugebrachte Dienstzeit in eine allfällige künftige militärpflichtige Dienstzeit eingerechnet.

Viertens. Zu Assentplätzen werden die Casernen in den Vorstädten Alservorstadt und Gumpendorf bestimmt.

Die Werbung wird am 23. d. M. beginnen, und täglich von 8 Uhr Früh bis 2 Uhr Nachmittags vorgenommen werden.

Wien am 18. November 1848. Von der k. k. Nied. Oe. Landesregierung.
Lamberg.